

# HEIMAT- U. KULTURKREIS WITTLAER e.V.

Der Vorstand



Wittlaer, 05.10.2025

## Einladung zur Mitgliederversammlung am 30.10.2025

Liebe Mitglieder des Heimat- und Kulturkreises Wittlaer,

wir laden Sie herzlich zur ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung des Heimat- und Kulturkreises Wittlaer e.V. am **Donnerstag, dem 30. Oktober 2025 um 19.00 Uhr** in den Versammlungssaal im **Restaurant „Im Jäger“**, Duisburger Landstraße 39, in Düsseldorf-Wittlaer (am Kreisverkehr) ein.

Der Heimat- und Kulturkreis Wittlaer möchte sich zukunftsorientiert aufstellen, um insbesondere für jüngere Familien attraktiver zu werden – und dabei die wertvolle Tradition, die Verbundenheit und das Engagement unserer langjährigen Mitglieder bewusst zu würdigen und aktiv einzubeziehen.

Im Mittelpunkt der Versammlung steht die geplante Modernisierung unseres Außenauftritts. Vorgeschlagen wird ein neuer Vereinsname:

**„Wir für Wittlaer e.V.“** mit dem Zusatz **„Heimat. Gemeinsam. Gestalten.“**,

sowie ein neues Logo, das diesen Wandel sichtbar machen soll.

Über diese Neuausrichtung möchten wir gemeinsam mit Ihnen beraten und entscheiden.

Alle vorgeschlagenen Satzungsänderungen sowie deren Begründungen finden Sie in der beigefügten Anlage zu dieser Einladung und auf unserer Webseite [www.wittlaer.net](http://www.wittlaer.net). Auf unserer Webseite ist auch eine markierte Version der Satzung hinterlegt, aus der Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Vergleich zu der gegenwärtig gültigen Satzung entnehmen können.

Darüber hinaus möchten wir den Beirat des HKK stärken. Zusätzlich zum Vorstand bietet der Beirat die Möglichkeit, sich in lockerer Atmosphäre zu verschiedenen Themen rund um den HKK zu engagieren.

Wir freuen uns über Ihr Interesse – gerne auch vorab per Telefon oder E-Mail an [info@wittlaer.net](mailto:info@wittlaer.net).

Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Rechnungsprüfer

7. Entlastung des Vorstands
8. Änderung der Satzung (für Einzelheiten siehe die beigegefügte Anlage)
9. Wahl weiterer Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Rechnungsprüfer
11. Wahl der Beiräte für den HKK
12. Ausblick auf das Jahr 2025/26 – Veranstaltungen / Vorschläge der Mitglieder
13. Verschiedenes

Weitere Anträge zur Tagesordnung nehmen wir gerne entgegen. Bitte reichen Sie diese spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden ein.

Es ist eine schöne Tradition, unsere Mitgliederversammlung „Beim Jäger“ in geselliger Runde ausklingen zu lassen – auch in diesem Jahr laden wir Sie herzlich dazu ein.

Wir freuen uns auf einen interessanten und anregenden Austausch und hoffen auf Ihre rege und aktive Teilnahme an unserer und Ihrer Mitgliederversammlung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Heimat- u. Kulturkreis Wittlaer e.V.  
Roman Wesolowski, Vorstandsvorsitzender

Anlage: Änderung des Vereinsnamens und der Satzung

---

Vorstandsmitglieder:

Roman Wesolowski ▪ Herm.-Raddatz-Weg 61 ▪ Tel. 0172.2628665 ▪ Vorsitzender  
Martina Gemeinder ▪ Heinrich-Holtschneider Weg 80 ▪ Tel. 0172.2407975  
Prof. Dr. Sebastian Krause ▪ Bockumer Str. 71 ▪ Tel. 0211.4544434  
Dr. Ralf Recknagel ▪ Bockumer Str. 69 ▪ Tel. 0170.4519723  
Hajo Schulze ▪ Wasserwerksweg 21 ▪ Tel. 0172.7400061

Bankverbindung:

Stadt-Sparkasse Düsseldorf  
Zweigstelle Wittlaer  
IBAN: DE25 3005 0110 0077 0066 09  
BIC: DUSSEDDXXX

## Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung – Vorschläge Satzungsänderungen

### 8 Änderung des Namens und der Satzung

#### 8.1 Änderung des Namens des Vereins

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Der Name des Vereins wird geändert in: „Wir für Wittlaer e.V.“

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Der Name des Vereins lautet: Wir für Wittlaer e.V.“

Begründung: Der Heimat- und Kulturkreis Wittlaer möchte sich zukunftsorientiert aufstellen, um insbesondere für jüngere Familien attraktiver zu werden – und dabei die wertvolle Tradition, die Verbundenheit und das Engagement unserer langjährigen Mitglieder bewusst zu würdigen und aktiv einzubeziehen.

#### 8.2 Mitgliedschaft

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Mitglieder des Vereins können auch minderjährige Personen sein, und zwar auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.“

Begründung: Bislang war eine Mitgliedschaft für natürliche Personen erst ab der Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Das entspricht aber nicht der gelebten Praxis. Wir haben schon immer ganze Familien als Mitglieder aufgenommen.

#### 8.3 Mitgliederversammlung

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Mitgliederversammlungen finden spätestens im vierten Quartal statt. Die Beschränkung der Mehrfachvertretung von zwei oder mehr Mitgliedern durch ein anderes Mitglied gilt nicht im Falle der gesetzlichen Vertretung.

§ 10 Abs. 1 und 5 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

„1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal, und zwar spätestens im 4. Quartal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

[...]

5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich; die Vertretung von zwei oder mehr Mitgliedern ist – mit Ausnahme von gesetzlicher Vertretung – ausgeschlossen.

[...]“

Begründung: Bislang sah die Satzung eine jährliche Mitgliederversammlung im 4. Quartal vor. Das entspricht der gelebten Praxis. Allerdings möchte der Vorstand flexibler sein, um Mitgliederversammlung ggf. auch früher im Jahr abhalten zu können. Mit der Regelung wird die Mehrfachvertretung von minderjährigen Kindern durch ihre die Erziehungsberechtigten möglich.

#### 8.4 Vorstand

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden des Vorstandes. Erster und zweiter stellvertretende Vorsitzende werden nicht mehr gewählt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a) der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes),

[...]“

§ 11 Abs. 2 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende vertritt allein oder je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“

§ 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

- „1. Die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Die Amtsdauer der Hälfte der Vorstandsmitglieder soll zwei Jahre später als die der übrigen Vorstandsmitglieder enden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.
  2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Kommt der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von einer Woche nach, sind die beiden Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, selbst einberufungsberechtigt.
- [...]
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
  5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.“

Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, sämtliche Bezugnahmen in der Satzung auf den „ersten Vorsitzenden“ durch „Vorsitzenden“ zu ersetzen und die Bezugnahmen auf den ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden ersatzlos zu streichen.

Begründung: Bislang sah die Satzung einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie Vorstandsmitglieder vor. Die Funktion des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden haben praktisch keine Bedeutung und sollen daher abgeschafft werden. Die Wahl des Vorsitzenden soll künftig dem Vorstand überlassen bleiben, um mehr Flexibilität in der Aufgabenverteilung zu haben. In diesem Zuge soll auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins auf das „Vier-Augen-Prinzip“ geändert werden; bislang konnte der Vorsitzende den Verein allein vertreten. Als Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder werden drei festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus aber mehr Vorstände bestellen.

## **8.5 Kassen und Rechnungswesen**

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Die Rechnungslegung des Vereins soll durch die beiden gewählten Rechnungsprüfer überprüft werden; zwingend ist die Überprüfung durch einen der beiden gewählten Rechnungsprüfer.

§ 14 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Die Rechnungslegung des Vereins soll für jedes Geschäftsjahr von den beiden für das betreffende Geschäftsjahr gewählten Rechnungsprüfern des Vereins überprüft werden; sie muss von mindestens einem der beiden Rechnungsprüfer überprüft werden. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.“

Begründung: Der Vorstand möchte an zwei Kassenprüfern grundsätzlich festhalten. Zwingend soll aber eine Kassenprüfung nur von mindestens einem gewählten Kassenprüfer sein. In der Vergangenheit ist leider bereits einer von zwei gewählten Kassenprüfern verstorben.

## **8.6 Geschäftsjahr**

Die Regelung zum ersten Rumpfgeschäftsjahr 1978 (§ 7, 2. Satz der gegenwärtigen Satzung) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Die Regelung hat sich überholt.

Der gesamte Wortlaut der neuen Satzung ist auf der Homepage des Vereins unter [www.wittlaer.net](http://www.wittlaer.net) zur Einsicht hinterlegt. Aus dem hinterlegten Dokument sind auch die vorgeschlagenen Ergänzungen und Streichung in der Satzung farblich und unter- bzw. durchgestrichen ersichtlich.

## **Anlage zur Einladung der Mitgliederversammlung – Vorschläge Satzungsänderungen**

### **8. Änderung des Namens und der Satzung**

#### **8.1 Änderung des Namens des Vereins**

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Der Name des Vereins wird geändert in: „Wir für Wittlaer e.V.“

§ 1 Abs. 1 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Der Name des Vereins lautet: Wir für Wittlaer e.V.“

Begründung:

Der Heimat- und Kulturkreis Wittlaer möchte sich zukunftsorientiert aufstellen, um insbesondere für jüngere Familien attraktiver zu werden – und dabei die wertvolle Tradition, die Verbundenheit und das Engagement unserer langjährigen Mitglieder bewusst zu würdigen und aktiv einzubeziehen.

#### **8.2 Mitgliedschaft**

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Mitglieder des Vereins können auch minderjährige Personen sein, und zwar auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 4 Abs. 1 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.“

Begründung: Bislang war eine Mitgliedschaft für natürliche Personen erst ab der Vollendung des 16. Lebensjahres möglich. Das entspricht aber nicht der gelebten Praxis. Wir haben schon immer ganze Familien als Mitglieder aufgenommen.

#### **8.3 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Mitgliederversammlungen finden spätestens im vierten Quartal statt. Die Beschränkung der Mehrfachvertretung von zwei oder mehr Mitgliedern durch ein anderes Mitglied gilt nicht im Falle der gesetzlichen Vertretung.

§ 10 Abs. 1 und 5 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

- „1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal, und zwar spätestens im 4. Quartal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

[...]

5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich; die Vertretung von zwei oder mehr Mitgliedern ist - mit Ausnahme von gesetzlicher Vertretung - ausgeschlossen.

[...]“

Begründung: Bislang sah die Satzung eine jährliche Mitgliederversammlung im 4. Quartal vor. Das entspricht der gelebten Praxis. Allerdings möchte der Vorstand flexibler sein, um Mitgliederversammlung ggf. auch früher im Jahr abhalten zu können. Mit der Regelung wird die Mehrfachvertretung von minderjährigen Kindern durch ihre die Erziehungsberechtigten möglich.

#### **8.4 Vorstand**

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden des Vorstandes. Erster und zweiter stellvertretende Vorsitzende werden nicht mehr gewählt.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a) der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

- „1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes),

[...]“

§ 11 Abs. 2 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitzende vertritt allein oder je zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.“

§ 12 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden geändert und lauten künftig wie folgt:

- „1. Die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Die Amtsdauer der Hälfte der Vorstandsmitglieder soll zwei Jahre später als die der übrigen Vorstandsmitglieder enden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Kommt der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von einer Woche nach, sind die beiden Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, selbst einberufungsbe-rechtigt.

[...]

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.“

Der Vorstand wird im Übrigen ermächtigt, sämtliche Bezugnahmen in der Satzung auf den „ersten Vorsitzenden“ durch „Vorsitzenden“ zu ersetzen und die Bezugnahmen auf den ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden ersatzlos zu streichen.

Begründung: Bislang sah die Satzung einen Vorsitzenden, einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie Vorstandsmitglieder vor. Die Funktion des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden haben praktisch keine Bedeutung und sollen daher abgeschafft werden. Die Wahl des Vorsitzenden soll künftig dem Vorstand überlassen bleiben, um mehr Flexibilität in der Aufgabenverteilung zu haben. In diesem Zuge soll auch die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins auf das „Vier-Augen-Prinzip“ geändert werden; bislang konnte der Vorsitzende den Verein allein vertreten. Als Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder werden drei festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus aber mehr Vorstände bestellen.

## 8.5 Kassen und Rechnungswesen

Der Vorstand schlägt folgende Beschlussfassung vor:

Die Rechnungslegung des Vereins soll durch die beiden gewählten Rechnungsprüfer überprüft werden; zwingend ist die Überprüfung durch einen der beiden gewählten Rechnungsprüfer.

§ 14 der Satzung wird geändert und lautet künftig wie folgt:

„Die Rechnungslegung des Vereins soll für jedes Geschäftsjahr von den beiden für das betreffende Geschäftsjahr gewählten Rechnungsprüfern des Vereins überprüft werden; sie muss von mindestens einem der beiden Rechnungsprüfer überprüft werden. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.“

Begründung: Der Vorstand möchte an zwei Kassenprüfern grundsätzlich festhalten. Zwingend soll aber eine Kassenprüfung nur von mindestens einem gewählten Kassenprüfer sein. In der Vergangenheit ist leider bereits einer von zwei gewählten Kassenprüfern verstorben.

## 8.6 Geschäftsjahr

Die Regelung zum ersten Rumpfgeschäftsjahr 1978 (§ 7, 2. Satz der gegenwärtigen Satzung) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung: Die Regelung hat sich überholt.

Der gesamte Wortlaut der neuen Satzung ist auf der Homepage des Vereins unter [www.wittlaer.net](http://www.wittlaer.net) zur Einsicht hinterlegt. Aus dem hinterlegten Dokument sind auch die vorgeschlagenen Ergänzungen und Streichung in der Satzung farblich und unter- bzw. durchgestrichen ersichtlich.

# S a t z u n g

des

## „~~Heimat- und Kulturkreis~~ Wir für Wittlaer e. V.“

### Name, Sitz, Eintragung

#### § 1

1. Der Name des Vereins lautet: „~~Heimat- und Kulturkreis~~ Wir für Wittlaer e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf- (Ortsteil Wittlaer)
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen werden.

### Zweck des Vereins

#### § 2

Der Verein dient der Förderung der Volksbildung in allen gesellschaftlich bedeutsamen Bereichen, insbesondere soweit diesen für den Lebensraum des Ortsteiles Wittlaer und für seine Einwohner besondere Bedeutung zukommt.

Dementsprechend setzt sich der Verein zur Aufgabe:

- das kulturelle Leben im Ortsteil Wittlaer zu fördern und insbesondere den Heimatgedanken zu pflegen,
- kulturelle und Bildungsveranstaltungen durchzuführen und entsprechende Einrichtungen zu unterstützen,
- den heimatlichen Lebensraum in Anpassung an die gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen in seiner Qualität und Eigenart zu sichern, insbesondere heimatliche Kulturgüter und heimatliches Brauchtum zu erhalten sowie die heimatliche Geschichte zu erforschen und die Ergebnisse in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Der Verein soll ferner

- das Gemeininteresse der Wittlaerer Bürger in allen Lebensbereichen gegenüber Dritten, insbesondere den staatlichen und kommunalen Behörden, vertreten,
- die Heimatverbundenheit und die Gemeinschaft der Wittlaerer Bürger durch Veranstaltungen fördern.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Er kann anderen Vereinigungen mit entsprechender Zielsetzung als Mitglied beitreten.

### Gemeinnützigkeit

#### § 3

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.

2. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Ausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsausgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 4**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ~~nach Vollendung des 16. Lebensjahres~~ und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### **Ende der Mitgliedschaft**

#### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluß durch die Mitgliederversammlung,
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist gültig, wenn sie drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand zugegangen ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand bleibt oder ein sonstiger wichtiger Grund den Ausschluß rechtfertigt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig.

### **Beiträge**

#### **§ 6**

1. Die Beiträge sind gemäß der Beitragsordnung zu zahlen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der bei Beginn des Kalenderjahres fällig wird. Er muß in den

ersten drei Monaten eines jeden Jahres gezahlt werden.

3. Nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres beitretende Mitglieder haben für das erste Jahr nur die Hälfte des Jahresbetrages zu -zahlen.

## **Geschäftsjahr**

### **§ 7**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

~~Das erste Geschäftsjahr läuft von der Gründung am 24. Mai 1978 bis zum 31.12.1978.~~

## **Organe**

### **§ 8**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Als beratendes Gremium wird ein Beirat gebildet.

## **Mitgliederversammlung Zuständigkeit**

### **§ 9**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Wahl ~~des Vorsitzenden, des 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen~~ Mitglieder des Vorstandes, (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes),
  - b) die Wahl der Mitglieder des Beirates,
  - c) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Kalenderjahr,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - f) Beschlüsse in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## **Mitgliederversammlung Einberufung, Beschlußfassung**

### **§ 10**

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal, und -zwar spätestens im 4. Quartal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist auf eine Woche verkürzt

werden.\_

3. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim ~~ersten~~ Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über die Zulassung dieser und verspäteter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht möglich; die Vertretung von zwei oder mehr Mitgliedern ist - mit Ausnahme von gesetzlicher Vertretung - ausgeschlossen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein ~~-Antrag~~ als abgelehnt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom ~~ersten~~ Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von ~~einem Stellvertreter oder~~ einem vom Vorstand benannten Mitglied geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## Vorstand § 11

1. Der Vorstand ist zuständig für
  - a) die Leitung des Vereins nach den Zwecken und Zielen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - b) die Beschlußfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Vorstand besteht aus ~~dem ersten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern (Vorstand i. S. v. § 26 BGB)~~ mindestens drei Mitgliedern. Der ~~erste~~ Vorsitzende vertritt allein oder je zwei der übrigen ~~Vorstandsmitglieder~~ Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## Vorstand Amtszeit, Vorstandssitzungen § 12

1. ~~Der erste Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder~~Die Mitglieder des Vorstandes (einschließlich des Vorsitzenden des Vorstandes) werden von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Die Amtsdauer ~~des 1. Vorsitzenden, des 2. stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes muß~~der Hälfte der Vorstandsmitglieder soll zwei Jahre später als die der übrigen Vorstandsmitglieder enden. ~~Bei der ersten Vorstandswahl werden der erste stellvertretende Vorsitzende und einer der weiteren Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.~~ Bei vorzeitigem Ausscheiden eines ~~Vorstandsmitgliedes~~Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes statt.
2. Der Vorstand wird vom ~~ersten~~ Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf schriftlichen~~schriftlichen~~ Antrag von mindestens dreizwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Kommt der Vorsitzende dem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von einer Woche nach, sind die beiden Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, selbst einberufungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung an die Vorstandsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens dreimehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend~~anwesend~~ sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom ~~ersten~~ Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden~~Vorsitzenden~~anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen ~~Vorstandsmitgliedern~~Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

### Beirat § 13

1. Der Beirat soll durch Empfehlungen, Anregungen und Initiativen die Belange des Vereins in besondere Weise fördern.
2. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und höchstens 15 weiteren Mitgliedern. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitglieder des Beirates werden auf vier Jahre gewählt. Bei der ersten Wahl der Beiratsmitglieder wird die Amtsdauer für jedes Mitglied gesondert festgelegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes findet eine Nachwahl nicht statt. Beiratsmitglieder können auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Korporative Mitglieder können ihren Vertreter als Mitglied des Beirats benennen; die Mitgliedschaft im Beirat bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Vorstandes (§ 12 der Satzung)

entsprechend.

## **Kassen- und Rechnungswesen**

### **§ 14**

Die Rechnungslegung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern beiden für das betreffende Geschäftsjahr gewählten Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen.überprüft werden; sie muss von mindestens einem der beiden Rechnungsprüfer überprüft werden. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

## **Satzungsänderungen**

### **§ 15**

1. Die Satzung kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese aufgrund eines spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntgegebenen Antrages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt hat.
2. Für Satzungsänderungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich werden oder die lediglich redaktioneller Art sind, genügt ein einstimmiger Beschluß sämtlicher Vorstandsmitglieder.

## **Auflösung des Vereins**

### **§ 16**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluß müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich des derzeitigen Ortsteils Wittlaer zu verwenden hat.

## **Errichtung**

### **§ 17**

Diese Satzung ist am 24. Mai 1978 errichtet worden.

---

Fassungen:

1. Fassung 1978
2. Fassung bis 1990
3. Fassung ~~1990~~1998
4. Fassung 2025

Diese Fassung (34. Fassung) wurde ~~erstellt~~ am ~~28.2.1998~~30.10.2025 beschlossen.